

Obligatorische Sicherheitsvorschriften für IFF

Obligatorische persönliche Schutzausrüstung (PSA)



Sicherheitsschuhe



Schutzbrille

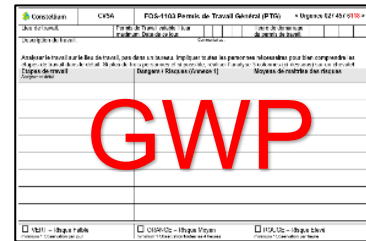

 Arbeitskleidung
(hohe Sichtbarkeit)


Schutzhelm



Gehörschutz

1. Allgemeine Vorschriften



- Es ist verboten eine Arbeit auszuführen ohne eine generelle Arbeitsbewilligung (GWP).
- Es ist obligatorisch, Kleidung mit hoher Sichtbarkeit (fluoreszierend und reflektierend) zu tragen.
- T-Shirts und Shorts sind in den Werkstätten und Produktionshallen verboten.
- T-Shirts werden im Außenbereich toleriert. Shorts sind im Außenbereich nicht erlaubt.
- Halten Sie sich an die definierten Instruktionen in dieser GWP.
- Folgen Sie den Anweisungen des Arbeitsverantwortlichen um zu Ihrem Arbeitsplatz zu gelangen.
- Der Zutritt zu Zonen die nicht zu Ihrem Arbeitsplatz zählen ist verboten.
- Während den Arbeiten ist das Rauchen verboten (ausser in den vordefinierten Raucherzonen).
- Die Benützung eines Photoapparates ist ohne Bewilligung verboten.
- Die Benützung eines mobilen Telephons ist in den Werkstätten verboten.
- Der Konsum von Alkohol und Drogen ist verboten.
- Die Badges und Zutrittskarten sind persönlich und nicht übertragbar.
- Die IFF ist verantwortlich für Ordnung, Sauberkeit und Entsorgung der Abfälle.
- Die Freisetzung von gefährlichen und verschmutzenden Stoffen ist verboten

2. Vertraulichkeit

- Alle Dokumente, oder Informationen die Ihnen mitgeteilt wurden, sind vertraulich und dürfen ausserhalb nicht verwendet werden (ausser mit schriftlicher Genehmigung der CVSA).

3. Gefahren im Werk



- Berühren Sie auf keinen Fall Aluminiumprodukte um Schnittverletzungen oder Verbrennungen zu vermeiden.
- Halten Sie sich von Installationen fern die nicht in Ihren Arbeitsbereich fallen um Unfallrisiken vorzubeugen.

- Respektieren Sie die Piktogramme, Signalisationen, Gebote und Verbote in der Fabrik.
- Das Betreten der Lagerzonen / Stapelplätzen ohne Begeleitung einer autorisierten Person ist verboten.
- **Zusätzliche Anweisungen in der Gießerei :**
 - Feuerzeuge sind verboten. Schmuck ist in der Nähe von Flüssigmetall verboten.
 - Flammhemmende Schutzkleidung der Klasse D2 oder D3 gemäß ISO11612 ist Pflicht.

4. Fussgänger



- Betreten Sie Gebäude durch die vorgesehenen Türen für Fussgänger.
- Vorsicht vor Fahrzeugen und Ladungen die sich in den Werkstätten bewegen, halten Sie einen Abstand von 5 Metern zu diesen.
- Halten Sie Abstand zu Handhabungsgeräte. Signalisieren Sie Ihre Anwesenheit dem Fahrzeug- oder Kranführer bevor Sie die Arbeitszone betreten.
- Bewegen Sie sich nicht unter hängenden Lasten.
- Um Stürze zu vermeiden überstürzen Sie nichts, rennen Sie nicht, die Handläufe und Geländer der Treppe halten.
- Benutzen Sie die markierten Sicherheitswege (in Gelb)

5. Fahrzeuge



- Die Geschwindigkeit auf dem Gelände der CVSA ist auf 20 Km/h begrenzt und das Strassenverkehrsgesetz (SVG) kommt zur Anwendung.
- Die Geschwindigkeit in den Hallen von CVSA ist auf 5 Km/h begrenzt.
- Halten Sie einen Sicherheitsabstand von 5 Metern.
- Das Parkieren der Fahrzeuge ist nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen gestattet. Es ist strikte verboten auf Fussgängerwegen (gelb markiert) zu parkieren.
- Die Fussgänger, die Züge und die Hubstapler haben Vortritt vor den Fahrzeugen externer Firmen.
- Es ist strikte verboten in die Hallen zu fahren ausser die auszuführenden Arbeiten bedingen dies.

Das Nichtrespektieren dieser Sicherheitsvorschriften kann eine Einstellung der Arbeiten zur Folge haben sowie eine Nicht-Konformitätsmitteilung an den externen Arbeitgeber und ein Arbeitsverbot auf dem Firmengelände.

Im Falle einer Evakuierung befolgen Sie die Anweisungen die Sie erhalten
Im Falle eines Unfalls oder eines Brandausbruchs rufen Sie die Nr. 118
(Von einem internen Fixtelefon, niemals von einem Natel)

